**Höhe der Abgabe**

| Waren | BLWU | | Deutschland | | Frankreich | | Niederlande | | Drittländer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr Lire/100 kg | Ausfuhr bfrs/100 kg | Einfuhr Lire/100 kg | Ausfuhr DM/100 kg | Einfuhr Lire/100 kg | Ausfuhr ffrs/100 kg | Einfuhr Lire/100 kg | Ausfuhr Gulden/ 100 kg | Abgabe bei der Einfuhr Lire/100 kg |
| Dextrin; lösliche oder geröstete Mais-und Kartoffelstärke(Tarif-Nr. 35.05 A) | | | | | | | | | 5 353 |
| — Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Tarif-Nr. ex 35.05 A) | 4 644 | 349,84 | 3 310 | 19,95 | 4 098 | 30,48 | 5 676 | 30,96 | |
| — Dextrin auf der Grundlage von Mais, lösliche oder geröstete Maisstärke (Tarif-Nr. ex 35.05 A) | keine | keine | keine | keine | keine | keine | keine | keine | |

*Artikel 3*

Bevor die Italienische Republik von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt, von dem ab sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie deren Höhe mit, wenn diese unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegt.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1966

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

### vom 1. April 1966

### zur Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus den anderen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(66/275/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß vom 29. März 1965 (2), verlängert durch Beschluß vom 15. Juni

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.

1965 [1], erneut verlängert und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 [2],

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [3] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [4] über die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965 [5], verlängert durch Entscheidungen vom 18. Juni 1965 [6] und 27. Oktober 1965 [7], geändert durch Entscheidungen vom 14. Dezember 1965 [8] und 14. Februar 1966 [9], und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den von der Kommission anläßlich der Konsultation der Mitgliedstaaten am 15. Oktober 1965 eingeholten Auskünften geht hervor, daß einerseits die Italienische Republik noch nicht in der Lage ist, Dextrin oder Zurichtemittel auf der Grundlage von Kartoffelstärke auszuführen, und daß andererseits die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion seit kurzem wieder solche Ausfuhren in die anderen Mitgliedstaaten vornimmt.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke für die Monate Mai bis Oktober 1965 einem Durchschnittspreis für diesen Rohstoff frei belgisch-luxemburgische Grenze und nach Verzollung von 618,15 bfrs. Der Preis für die in 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke beläuft sich daher auf 710,87 bfrs oder 70,19 ffrs.

In der Bundesrepublik Deutschland kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 54,55 DM je 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln je 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 9,— DM je 100 kg Kartoffeln, eine vom Staat gewährte Subvention von 13,64 DM für 535 kg Kartoffeln mit einem pauschalen Stärkegehalt von 17 v.H., die mittleren Verarbeitungskosten von 16,— DM je 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für 100 kg Kartoffelstärke, verzollt, betrug in den Monaten Juli bis November 1965 57,43 DM. Unter Berücksichtigung einer Inlandsjahreserzeugung von 40000 t Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1964/1965, d.h. 16 666 t für 5 Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke in den Monaten Juli bis November 1965 von 16 614 t kann für die zu 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Französische Republik verarbeitete Kartoffelstärke ein Preis von durchschnittlich 64,39 DM oder 79,47 ffrs bzw. 57,95 DM oder 71,53 ffrs angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 54,68 Gulden je 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 510 kg Kartoffeln je 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 7,40 Gulden und die Transportkosten von 0,37 Gulden, jeweils für 100 kg Kartoffeln, die durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 11,— Gulden je 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Andererseits wurden im zweiten Halbjahr 1965 keine Einfuhren von Kartoffelstärke verzeichnet. Daher kann für die zu Dextrin und Zurichtemitteln verarbeitete Kartoffelstärke im Königreich der Niederlande ein Durchschnittspreis von 62,88 Gulden bzw. 56,59 Gulden angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen dem obengenannten Preis abzüglich eines Betrages, der jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke und Kartoffelstärke der Abschöpfung bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus Drittländern entspricht, aus der die zur Herstellung dieser Waren benötigte Maisstärke gewonnen wird, sowie abzüglich der Erstattung in Höhe von 10,28 Gulden je 100 kg Dextrin, die dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates [10] bei der Erzeugung dieser Getreideart gewährt. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die von November 1965 bis Januar 1966 getätigten Einfuhren kann eine mittlere Abschöpfung von 4,30 Gulden angesetzt werden, die den bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemitteln gewährten Durchschnittsbeträgen von 7,96 Gulden bzw. 7,16 Gulden entspricht. Sofern diese Waren

[1] AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
[2] AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
[3] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
[4] AB Nr. 21 vom 8. 2. 1965, S. 348/65.
[5] AB Nr. 70 vom 27. 4. 1965, S. 1052/65.
[6] AB Nr. 114 vom 28. 6. 1965, S. 1915/65.
[7] AB Nr. 193 vom 15. 11. 1965, S. 2953/65.
[8] AB Nr. 12 vom 21. 1. 1966, S. 162/66.
[9] AB Nr. 41 vom 8. 3. 1966, S. 578/66.
[10] AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Französische Republik ausgeführt werden, betragen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der darin verarbeiteten Kartoffelstärke demnach 44,64 Gulden oder 60,88 ffrs je 100 kg Dextrin bzw. 40,18 Gulden oder 54,80 ffrs je 100 kg Zurichtemittel.

In der Französischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 69,63 ffrs je 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln je 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 9,09 ffrs, eine vom Staat gewährte Subvention von 1,43 ffrs und die Transportkosten von 0,84 ffrs, jeweils für 100 kg Kartoffeln, sowie die mittleren Verarbeitungskosten von 19,— ffrs je 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. berücksichtigt. Andererseits wurden 1965 keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin verzeichnet. Daher kann für die Französische Republik ein Durchschnittspreis von 80,07 ffrs bzw. 72,06 ffrs für die jeweils zu 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 13,95 bfrs je 100 kg, jedoch abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 86,— bfrs je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 411,— bfrs je 100 kg für die Monate März bis Juni 1966 können für den zu 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel zur Ausfuhr aus diesen Mitgliedstaaten in die Französische Republik verarbeiteten Mais Durchschnittspreise von 578,45 bfrs oder 57,12 ffrs bzw. 520,60 bfrs oder 51,40 ffrs angesetzt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,05 DM je 100 kg, jedoch abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 17,15 DM je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 43,20 DM je 100 kg für die Monate März bis Juni 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Französische Republik verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 46,25 DM oder 57,08 ffrs bzw. 41,62 DM oder 51,37 ffrs angesetzt werden.

In der Italienischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers dem Richtpreis dieses Mitgliedstaats abzüglich der Erstattungen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung und gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates [1] bei der Ausfuhr gewährt werden können. Unter Berücksichtigung eines mittleren Richtpreises von 4 490 Lire je 100 kg für die Monate März bis Juni 1966 und eines mittleren Schwellenpreises von 4 220 Lire sowie eines mittleren cif-Preises von 4 140 Lire je 100 kg Mais für die gleiche Zeit kann ein Durchschnittspreis von 7 526 Lire oder 59,45 ffrs bzw. 6 773 Lire oder 53,50 ffrs für den zu Dextrin oder Zurichtemitteln zur Ausfuhr aus der Italienischen Republik in die Französische Republik verarbeiteten Mais angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,01 Gulden je 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 5,55 Gulden je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 32,15 Gulden je 100 kg für die Monate März bis Juni 1966 kann im Königreich der Niederlande für den zu Dextrin und Zurichtemitteln verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 47,12 bzw. 42,41 Gulden angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren in die Französische Republik ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den darin verarbeiteten Rohstoffen dem obengenannten Preis abzüglich eines Betrages, der der Abschöpfung bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus Drittländern entspricht, aus der die zur Herstellung dieser Waren benötigte Maisstärke gewonnen wird. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die Einfuhren in den Monaten November 1965 bis Januar 1966 kann eine mittlere Abschöpfung auf Mais von 4,30 Gulden je 100 kg angesetzt werden, die den bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemitteln gewährten Durchschnittsbeträgen von 7,34 bzw. 6,61 Gulden entspricht. Sofern diese Waren aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Französische Republik ausgeführt werden, betragen die tatsächlichen Kosten für

[1] AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

die Versorgung mit dem dazu verarbeiteten Mais demnach 39,78 Gulden oder 54,25 ffrs je 100 kg Dextrin bzw. 35,80 Gulden oder 48,82 ffrs je 100 kg Zurichtemittel.

In der Französischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,30 ffrs je 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 9,— ffrs je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 46,32 ffrs für 100 kg für die Monate März bis Juni 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 65,91 bzw. 59,32 ffrs angesetzt werden.

Wenn diese Waren aus den anderen Mitgliedstaaten in den antragstellenden Mitgliedstaat eingeführt werden, beträgt der Preisunterschied der zu je 100 kg Dextrin oder Zurichtemitteln verarbeiteten Rohstoffe unter Berücksichtigung der obigen Angaben, bezogen auf die Herstellungskosten dieser Waren:

*(ffrs/100 kg)*

| Ausfuhrstaat | BLWU | | Deutschland | | Italien | | Niederlande | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Erzeugnis | (a) | (b) | (a) | (b) | (a) | (b) | (a) | (b) |
| Kartoffelstärke | 9,88 | 8,89 | 0,60 | 0,54 | — | — | 19,19 | 17,27 |
| Mais | 8,79 | 7,91 | 8,83 | 7,95 | 6,46 | 5,81 | 11,66 | 10,49 |

(a) Dextrin.
(b) Zurichtemittel.

Der zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in Artikel 2 Absatz 1 b des erstgenannten und zuletzt am 26. Oktober 1965 verlängerten und geänderten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 vorgesehene Satz darf ab 1. März 1966 1,5 v.H. des Preises der betreffenden Waren bei der Einfuhr in den antragstellenden Mitgliedstaat nicht übersteigen.

Die Durchschnittspreise ohne Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr von 100 kg dieser Waren aus den Mitgliedstaaten, frei französische Grenze und unverzollt, betrugen in den Monaten Juli bis Dezember 1965:

*(ffrs/100 kg)*

| Ausfuhrstaat / Erzeugnis | BLWU | Deutschland | Italien | Niederlande |
|---|---|---|---|---|
| Dextrin | 78,21 | 123,99 | 80,— | 100,68 |
| Zurichtemittel | 90,16 | 371,13 | 420,29 | 96,24 |

Die Französische Republik kann gegebenenfalls ermächtigt werden, bei der Einfuhr von Dextrin und Zurichtemitteln aus den anderen Mitgliedstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben, deren Höhe gemäß Artikel 2 des erstgenannten Ratsbeschlusses und unter Berücksichtigung des Zollsatzes von 7 v.H. bzw. 4 v.H., den der antragstellende Mitgliedstaat auf die Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt, und unter Berücksichtigung eines im GATT konsolidierten Zollsatzes von 20 v.H. auf Einfuhren von Zurichtemitteln aus Drittländern, wie folgt festgesetzt wird:

*(frs/100 kg)*

| Ausführender Mitgliedstaat | BLWU | | | | Deutschland | | | | Italien | | Niederlande | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Verarbeiteter Rohstoff | (1) | | (2) | | (1) | | (2) | | (2) | | (1) | | (2) | |
| Eingeführte Ware | (a) | (b) | (a) | (b) | (a) | (b) | (a) | (b) | (a) | (b) | (a) | (b) | (a) | (b) |
| Unterschiedlicher Preisstand bei den Rohstoffen (Dq) | 9,88 | 8,89 | 8,79 | 7,91 | 0,60 | 0,54 | 8,83 | 7,95 | 6,46 | 5,81 | 19,19 | 17,27 | 11,66 | 10,49 |
| Schutz der Verarbeitungsindustrie (x) 1,5 v. H. | 1,17 | 1,35 | 1,17 | 1,35 | 1,86 | 5,57 | 1,86 | 5,57 | 1,20 | 6,30 | 1,51 | 1,44 | 1,51 | 1,44 |
| Ab 1. Januar 1958 anwendbarer Schutz 20 v. H. | 27,37 | 18,03 | 27,37 | 18,03 | 43,40 | 74,23 | 43,40 | 74,23 | 28,00 | 84,06 | 35,24 | 19,25 | 35,24 | 19,25 |
| Konsolidierte Zollsätze gegenüber Drittländern | — | 18,03 | — | 18,03 | — | 74,23 | — | 74,23 | — | 84,06 | — | 19,25 | — | 19,25 |
| Zulässiger Gesamtschutz | 11,05 | 10,24 | 9,96 | 9,26 | 2,46 | 6,11 | 10,69 | 13,52 | 7,66 | 12,11 | 20,70 | 18,71 | 13,17 | 11,93 |
| EWG-Zollsatz | 5,47 | 3,61 | 5,47 | 3,61 | 8,68 | 14,85 | 8,68 | 14,85 | 5,60 | 16,81 | 7,05 | 3,85 | 7,05 | 3,85 |
| Betrag der evtl. auf Einfuhren aus Mitgliedstaaten zu erhebenden Ausgleichsabgabe | 5,58 | 6,63 | 4,49 | 5,65 | — | — | 2,01 | — | 2,06 | — | 13,65 | 14,86 | 6,12 | 8,08 |

(1) Kartoffelstärke.
(2) Mais.
(a) Dextrin.
(b) Zurichtemittel.

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, daß für Einfuhren von

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Kartoffelstärke aus der Bundesrepublik Deutschland,

— Zurichtemitteln auf der Grundlage von Mais aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der Italienischen Republik

in die Französische Republik die Summe des Preisunterschieds für die Rohstoffe und des Höchstbetrags für den Schutz der Verarbeitungsindustrie von 1,5 v.H. durch den EWG-Zollsatz gedeckt ist. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des erstgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 sind demnach nicht gegeben. Die genannte Summe ist für Einfuhren von

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Kartoffelstärke aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und aus dem Königreich der Niederlande,

— Dextrin auf der Grundlage von Mais aus der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und dem Königreich der Niederlande,

— Zurichtemitteln auf der Grundlage von Mais aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und dem Königreich der Niederlande

nicht durch den EWG-Zollsatz gedeckt.

Infolgedessen bestehen zur Zeit Unterschiede zwischen den Preisen, die in der Französischen Republik einerseits und den anderen Mitgliedstaaten andererseits für die in den betreffenden Waren verarbeiteten Rohstoffe gehandhabt werden.

In den früheren einschlägigen Entscheidungen wurde nachgewiesen, daß diese Preisunterschiede bisher beim Fehlen von Ausgleichsabgaben zu einer Ausweitung der Einfuhren geführt haben, welche die betreffenden Herstellungsindustrien im einführenden Mitgliedstaat gefährden können. Die Stellungnahmen der am 15. Oktober 1965 gemäß Artikel 2 Absatz 1 des erstgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 angehörten Mitgliedstaaten haben zudem gezeigt, daß die betreffenden Verarbeitungsindustrien im antragstellenden Mitgliedstaat durch die Konkurrenz der entsprechenden Herstellungsbetriebe in den übrigen Mitgliedstaaten erneut gefährdet würden, wenn in Zukunft keine Ausgleichsabgaben mehr erhoben würden.

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Unterlagen lassen nicht darauf schließen, daß die Ausfuhren eines Mitgliedstaats im Vergleich zu denjenigen eines anderen Mitgliedstaats benachteiligt würden, wenn die in der obigen Tabelle festgesetzten Abgaben erhoben werden.

Die geeignetste Maßnahme zur Gewährleistung der Gemeinschaftspräferenz bei Dextrin besteht darin, daß der antragstellende Mitgliedstaat bei der Einfuhr von Dextrin auf der Grundlage von Mais oder Kartoffelstärke, sowie löslicher oder gerösteter Mais- oder Kartoffelstärke aus Drittländern eine Ausgleichsabgabe in Höhe des höchsten gegenüber einem Mitgliedstaat vorgesehenen Betrages erheben kann, vermindert um einen Betrag, der den bisher gegenüber den genannten Ländern angewandten Schutz nur unwesentlich ändert. Im übrigen sind die Drittländer in der Lage, sich andere Grundstoffe als Mais und Kartoffelstärke zu Weltmarktpreisen zu verschaffen. Die Einfuhren der betreffenden Waren auf der Grundlage dieser Grundstoffe sind daher geeignet, auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats mit den Ausfuhren aus den anderen betroffenen Mitgliedstaaten, die mit einer Ausgleichsabgabe belastet sind und sich somit im Vergleich zu den Einfuhren aus Drittländern in einer ungünstigeren Wettbewerbslage befinden, in Konkurrenz zu treten. Die Kommission muß deshalb gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz des vorgenannten ersten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 die Erhebung der innergemeinschaftlichen Abgabe von der Anwendung entsprechender Maßnahmen gegenüber den Drittländern abhängig machen. In diesem Zusammenhang erscheint es angezeigt, dem antragstellenden Staat die Verpflichtung aufzuerlegen, die Ausgleichsabgabe bei allen Einfuhren von Waren der Tarifnummer 35.05 A aus Drittländern zu erheben. Für Zurichtemittel und Appreturen kann über den von der Französischen Republik gegenüber Drittländern erhobenen und im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatz von 20 v.H. hinaus keine Abgabe vorgesehen werden. Der der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und dem Königreich der Niederlande gegenüber vorgesehene Gesamtschutz für Zurichtemittel und Appreturen gewährleistet im übrigen eine Gemeinschaftspräferenz, die im vorliegenden Fall als ausreichend angesehen werden kann.

Aus den obigen Angaben geht hervor, daß sich die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der mit der obengenannten Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 genehmigten Ausgleichsabgaben geändert haben und eine Neufestsetzung erforderlich machen. Andererseits muß die Erhebung der Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Mais aus der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik ausgedehnt werden. Angesichts des Umfangs der in der genannten Entscheidung vom 21. Dezember 1964 anzubringenden Änderungen erscheint es angebracht, diese Entscheidung aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen, die den geänderten Umständen Rechnung trägt.

Der erstgenannte Ratsbeschluß vom 4. April 1962, zuletzt verlängert und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965, ist nur bis zum 30. Juni 1966 gültig. Infolgedessen muß auch die Gültigkeit dieser Entscheidung auf den 30. Juni 1966 einschließlich begrenzt werden, unbeschadet ihrer etwaigen Aufhebung oder möglicher Änderungen einer ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Zeitpunkt —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, unter den nachgenannten Bedingungen Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von

— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) und von zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Kartoffelstärke (Nr. ex 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, dem

Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande,

— Dextrin auf der Grundlage von Mais sowie von löslicher oder gerösteter Maisstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus den anderen Mitgliedstaaten,

— zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Mais (Nr. ex 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande

zu erheben, vorausgesetzt, daß diese Mitgliedstaaten die Abgabe nicht bei der Ausfuhr erheben und daß eine Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Mais- und Kartoffelstärke (Nr. 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dritten Ländern erhoben wird.

*Artikel 2*

Die Höhe der in Artikel 1 genannten Ausgleichsabgaben wird wie folgt festgesetzt:

| Erzeugnisse und Tarifnummern | Deutschland | | BLWU | | Niederlande | | Italien | | Drittländer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr ffrs/100 kg | Ausfuhr DM/100 kg | Einfuhr ffrs/100 kg | Ausfuhr bfrs/100 kg | Einfuhr ffrs/100kg | Ausfuhr Gulden/ 100 kg | Einfuhr ffrs/100kg | Ausfuhr Lire/100 kg | Abgabe bei Einfuhr ffrs/100kg |
| Dextrin; lösliche oder geröstete Mais- und Kartoffelstärke (Nr. 35.05 A) | | | | | | | | | 10,13 |
| — Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A) | keine | keine | 5,58 | 52,76 | 13,65 | 9,36 | keine | keine | |
| — Dextrin auf der Grundlage von Mais, lösliche oder geröstete Maisstärke (Nr. ex 35.05 A) | 2,01 | 1,52 | 4,49 | 42,54 | 6,12 | 4,19 | 2,06 | 244 | |
| Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke (Nr. 38.12 A I) | | | | | | | | | — |
| — zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Kartoffelstärke (Nr. ex 38.12 A I) | keine | keine | 6,63 | 64,51 | 14,86 | 10,48 | keine | keine | |
| — zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Mais (Nr. ex 38.12 A I) | keine | keine | 5,65 | 54,99 | 8,08 | 5,70 | keine | keine | |

*Artikel 3*

Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe durch die Französische Republik auf Ausfuhren aus einem der Mitgliedstaaten ist von der Bedingung abhängig, daß die Französische Republik die Abgabe ebenfalls auf Ausfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt.

Sofern die Französische Republik beabsichtigt, auf Ausfuhren eines Mitgliedstaats eine Abgabe zu erheben, deren Höhe unter dem in dieser Entscheidung festgesetzten Betrag liegt, ist sie verpflichtet, die den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern gegenüber zu erhebenden Abgaben im gleichen Maße zu verringern.

*Artikel 4*

Bevor die Französische Republik von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Ge-

brauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt, von dem ab sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie deren Höhe mit, wenn diese unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegt.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1966 einschließlich. Durch sie wird die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Mais- und Kartoffelstärke sowie zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus den anderen Mitgliedstaaten in die Französische Republik aufgehoben und ersetzt.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1966

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**